



Rechtsanwälte Albert von der Ohe

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt.

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.
6. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.
7. Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, die in o.g. Angelegenheit zurückzuzahlenden – zu leistenden – beigetriebenen – hinterlegten – Beträge auszuzahlen an die Rechtsanwaltskanzlei Albert von der Ohe.
8. Ich bin vor Abschluss der Vereinbarung über meine Vertretung durch Rechtsanwalt Albert von der Ohe darauf hingewiesen worden, dass im **Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz** auch für die obsiegende Partei **kein Anspruch auf Entschädigung** wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten besteht, die durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Prozessbevollmächtigter oder Beistand entstehen. Ich bin außerdem darauf hingewiesen worden, dass ich mich im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch selbst vertreten oder durch einen Verbandsvertreter vertreten lassen kann.
9. In Fällen einer außergerichtlichen Vertretung / Beratung bin ich von Herrn Rechtsanwalt Albert von der Ohe darauf hingewiesen worden, dass die Angelegenheit nach dem Gegenstandswert abgerechnet wird, sofern nicht eine gesonderte Honorarvereinbarung zwischen mir und Herrn Rechtsanwalt Albert getroffen worden ist.

----- , den -----

(Unterschrift)